

MISSION:
WEITERBILDUNG.

**Prüfungsordnung des Qualifizierungslehrgang zur Fachkraft für
Arbeitssicherheit (Sifa)**

(Version: 2.0 Stand 260101)

Präambel

Nach §4 der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ kann die nach §7 ASiG (Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit) erforderliche Fachkunde als nachgewiesen angesehen werden, wenn neben der beruflichen Grundqualifikation und Berufserfahrung ein einschlägiger Qualifizierungslehrgang erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Grundsätze für den Qualifizierungslehrgang wurden durch das damalige Bundesministerium für Arbeit (Schreiben des BMA an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung vom 29. Dezember 1997 – III b 7-36042-5 – (BArbBl. 3/1998 S.71)) vorgegeben und werden durch das von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung erarbeitete Ausbildungsmodell zur Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit vom 3. November 2011 konkretisiert und umgesetzt.

Als Nachweis für den erfolgreichen Abschluss des Qualifizierungslehrgangs sind 6 Lernerfolgskontrollen (Prüfungen) zu absolvieren. Die Inhalte und Durchführungsbestimmungen dieser Lernerfolgskontrollen werden in der Prüfungsordnung geregelt.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) bietet über ihre DGUV Akademie auch das Lernfeld 6 im Auftrag der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand gemäß deren DGUV Vorschrift 2 an.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Anmeldung, Kurswechsel, Textform

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für alle Personen, die an dem Sifa-Qualifizierungslehrgang der Mission: Weiterbildung. GmbH teilnehmen. Lehrgangsträger ist die Mission: Weiterbildung. GmbH.
- (2) Die Prüfungsordnung wird den Teilnehmenden vor Beginn des Qualifizierungslehrgangs – mit der Anmeldung zum Qualifizierungslehrgang – vom Lehrgangsträger zur Verfügung gestellt und vom Teilnehmenden anerkannt.
- (3) Mit der Anmeldung zu einem Lehrgang bestätigt der Teilnehmende die verbindlichen Kurstermine.
- (4) Ein Lehrgangswechsel des Teilnehmers ist nur in begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. Schwangerschaft, Elternzeit, längere Krankheit, möglich. Der Lehrgangswechsel bedarf der vorherigen Genehmigung des Lehrgangsträgers. Wird ein Lehrgangswechsel genehmigt, erhält der

MISSION: **WEITERBILDUNG.**

Teilnehmende vom Lehrgangsträger eine Bestätigung des Lehrgangswechsels (mindestens in Textform).

(5) Erklärungen (z.B. Anträge) des Teilnehmenden an den Lehrgangsträger bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform (z.B. E-Mail).

§ 2 Aufbau und Ablauf des Qualifizierungslehrgangs, Lernerfolgskontrollen

(1) Aufbau und Ablauf des Qualifizierungslehrgangs zur Fachkraft für Arbeitssicherheit ergeben sich aus der vorangegangenen Übersicht auf Seite 4 unter der Überschrift „Inhalte des Qualifizierungslehrgangs“.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Qualifizierungslehrgang ist durch insgesamt 6 bestandene Lernerfolgskontrollen (Prüfungen) nachzuweisen. Die Lernerfolgskontrollen 1-5 gehören zum branchenübergreifenden Qualifizierungsteil. Die Lernerfolgskontrolle 6 ist ein branchenspezifischer Qualifizierungsteil.

(3) Alle im Rahmen des Qualifizierungslehrgangs zu erbringenden Leistungen sind vom Teilnehmenden persönlich und ausschließlich mit den erlaubten Hilfsmitteln (sofern bezeichnet) zu erbringen.

(4) Gegenstand der Lernerfolgskontrollen sind die für die Tätigkeit als Fachkraft für Arbeitssicherheit erforderlichen Kompetenzen. Diese sind im Kompetenzprofil der Fachkraft für Arbeitssicherheit (Seite 13 unter Kapitel „Kompetenzprofil der Fachkraft für Arbeitssicherheit“) näher beschrieben.

(5) Lehrgangssprache ist deutsch - insbesondere sind alle vom Teilnehmenden im Rahmen des Qualifizierungslehrgangs zu erbringenden Leistungen in deutscher Sprache zu erbringen.

(6) Die Termine der Lernerfolgskontrollen sollen innerhalb von 3 Jahren ab dem 1. Tag des Seminars (SEM) 1 angeschlossen werden. Eine Verlängerung um höchstens ein Jahr ist möglich, wenn ein besonderer Härtefall (z.B. Schwangerschaft, Elternzeit, längere Krankheit) vorliegt. Hierüber entscheidet der Lehrgangsträger auf Antrag des Teilnehmenden. Sind nach Ende dieses Zeitraums nicht alle Lernerfolgskontrollen bestanden, ist die Teilnahme am Qualifizierungslehrgang automatisch ohne Erfolg beendet. Darüber wird der Teilnehmende vom Lehrgangsträger informiert.

(7) Jeder Qualifizierungslehrgang wird von zwei Lernbegleitern betreut (Lernbegleitung). Diese bewerten die Lernerfolgskontrollen und sind Hauptansprechpartner der Teilnehmenden für fachliche Lehrgangsfragen.

II. Zulassung zu Lernerfolgskontrollen

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu einer Lernerfolgskontrolle wird zugelassen, wer aktiv und vollständig an allen im Lehrgangsplan vorgesehenen Sequenzen des Lernpfades (Modulen) teilgenommen hat. Eine aktive Teilnahme zeigt sich insbesondere durch Mitwirkung in Gruppenarbeitsphasen, bei der Erstellung und Bereitstellung von Dokumentationen und Ergebnispräsentationen, bei der Durchführung von Simulationen (Präsentationen, Moderation, Beratungssituationen), der Diskussionsleitung, der Beteiligung an Diskussionen im Seminar und im selbstorganisierten Lernen.

(2) Über die Zulassung zur Lernerfolgskontrolle entscheidet der Lehrgangsträger.

§ 4 Zulassung zu den einzelnen Lernerfolgskontrollen

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zur Lernerfolgskontrolle 1 ist die Teilnahme an den bis dahin stattgefundenen Sequenzen des Lernpfades (Modulen) bis einschließlich der selbstorganisierten Lernzeit (SOL) 4. Die Arbeitssituationen müssen vom Teilnehmenden bearbeitet und in der lehrgangseigenen Sifa-Lernwelt (ILIAS-Plattform) lehrgangsplangerecht hochgeladen sein. Mit der Kompetenzeinschätzung der letzten Arbeitssituation durch den Lernbegleitenden erfolgt die Zulassung zur Lernerfolgskontrolle 1 entsprechend des in der Lehrgangsübersicht festgelegten Zeitpunkts.
- (2) Die Voraussetzung für die Zulassung zur Lernerfolgskontrolle 2 ist die Teilnahme an den bis dahin stattgefundenen Sequenzen des Lernpfades (Modulen), die Bearbeitung des Praktikums (PRA) 2 und das mit der Lernbegleitung vereinbarte Thema für die Lernerfolgskontrolle 2 (Themenvereinbarung). Auch wenn ggf. die Lernerfolgskontrolle 1 erstmalig nicht bestanden wurde und eine Nacharbeit erforderlich ist, kann bereits an der Lernerfolgskontrolle 2 gearbeitet werden.
- (3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Lernerfolgskontrolle 3 sind die Teilnahme an den bis dahin stattgefundenen Sequenzen des Lernpfades (Modulen) bis einschließlich der selbstorganisierten Lernzeit (SOL) 5 und die bestandene Lernerfolgskontrolle 1. Die Arbeitssituationen müssen vom Teilnehmenden bearbeitet und in der lehrgangseigenen Sifa-Lernwelt (ILIAS-Plattform) lehrgangsplangerecht hochgeladen sein. Mit der Kompetenzeinschätzung der letzten Arbeitssituation durch den Lernbegleitenden erfolgt die Zulassung zur Lernerfolgskontrolle 3 entsprechend des in der Lehrgangsübersicht festgelegten Zeitpunkts.

MISSION: WEITERBILDUNG.

- (4) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Lernerfolgskontrolle 4 sind die Teilnahme an den bis dahin stattgefundenen Sequenzen des Lernpfades (Modulen), die Bearbeitung des Praktikums (PRA) 3 und die bestandene Lernerfolgskontrolle 2. Auch wenn die Lernerfolgskontrolle 3 erstmalig nicht bestanden wurde und eine Nacharbeit erforderlich ist, kann bereits an der Lernerfolgskontrolle 4 gearbeitet werden.
- (5) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Lernerfolgskontrolle 5 sind die Teilnahme an den bis dahin stattgefundenen Sequenzen des Lernpfades (Modulen), die Bearbeitung des Praktikums (PRA) 4 und das mit der Lernbegleitung vereinbarte Thema für die Lernerfolgskontrolle 5 (Themenvereinbarung) sowie die bestandenen Lernerfolgskontrollen 1 bis 4.
- (6) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Lernerfolgskontrolle 6 (Lernfeld 6 – branchenspezifischer Qualifizierungsteil sind der erfolgreiche Abschluss der Lernerfolgskontrollen 1 bis 5 sowie das mit der Lernbegleitung vereinbarte Thema für die Lernerfolgskontrolle 6 (Themenvereinbarung).

III. Durchführung der Lernerfolgskontrollen

§ 5 Lernerfolgskontrolle 1

- (1) Die Lernerfolgskontrolle 1 wird zum Abschluss der selbstorganisierten Lernzeit (SOL) 4 und vor Praktikumsenteil (PRA) 2 durchgeführt. Sie besteht aus der Bearbeitung einer vorgegebenen Arbeitssituation zur Handlungssituation F „Arbeitsbedingungen beurteilen: Vorgehen und Durchführung“.
- (2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1, 2 und 3.
- (3) Die Lernerfolgskontrolle 1 ist bestanden, wenn die nachzuweisenden Kompetenzen (siehe Seite 13 unter Kapitel „Kompetenzprofil der Fachkraft für Arbeitssicherheit“) im Kompetenzbereich „Know-How“ insgesamt hinreichend ausgeprägt sind, um die Anforderungen aus der Handlungssituation angemessen zu bewältigen. Die nachzuweisenden Kompetenzen sind für die Teilnehmenden in der Sifa-Lernwelt (ILIAS-Plattform) im Kompetenzerfassungsbogen LEK 1 ersichtlich.
- (4) Die Lernerfolgskontrolle 1 ist nicht bestanden, wenn die nachzuweisenden Kompetenzen im Kompetenzbereich „Know-How“ nicht hinreichend ausgeprägt sind. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle einmal in der Frist von 2 Wochen nach Erhalt der Kompetenzeinschätzung nachbearbeitet werden. Beantragt der Teilnehmende eine darüber hinaus gehende Fristverlängerung entscheidet der Lehrgangsträger über einen angemessenen Abgabetermin. Sind (nach der Nachbearbeitung) danach weiterhin die nachzuweisenden Kompetenzen im Kompetenzbereich „Know-How“ nicht hinreichend ausgeprägt, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

§ 6 Lernerfolgskontrolle 2

(1) Die Lernerfolgskontrolle 2 ist Bestandteil des Praktikumsteils (PRA) 2 und besteht aus einem auf der Basis des abgeleisteten Praktikums (PRA) 2 zu fertigenden Praktikumsberichts zur Handlungssituation F „Arbeitsbedingungen beurteilen: Vorgehen und Durchführung“. Der Praktikumsbericht besteht aus drei Teilen:

- einem Bericht an die Führungskraft
- einem Praktikumsreport und
- Anlagen (Dokumentation Erfassen und Abgrenzen des Arbeitssystems, Ermitteln der Gefährdungen/Belastungen/Ressourcen, Beurteilen der Gefährdungen/Belastungen/Ressourcen, Setzen von Arbeitsschutzzielen).

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1, 2 und 3.

(3) Die Lernerfolgskontrolle 2 ist bestanden, wenn die nachzuweisenden Kompetenzen (siehe Seite 13 unter Kapitel „Kompetenzprofil der Fachkraft für Arbeitssicherheit“) in den Kompetenzbereichen „Know-How“, „Umgang mit Anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ jeweils hinreichend ausgeprägt sind, um die Anforderungen aus der Handlungssituation F „Arbeitsbedingungen beurteilen: Vorgehen und Durchführung“ angemessen zu bewältigen. Die nachzuweisenden Kompetenzen sind für die Teilnehmenden in der Sifa-Lernwelt (ILIAS-Plattform) im Kompetenzerfassungsbogen LEK 2 ersichtlich.

(4) Die Lernerfolgskontrolle 2 ist nicht bestanden, wenn die nachzuweisenden Kompetenzen im Kompetenzbereich „Know-How“, „Umgang mit Anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ jeweils nicht hinreichend ausgeprägt sind. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle einmal in der Frist von 2 Wochen nach Erhalt der Kompetenzeinschätzung nachbearbeitet werden. Beantragt der Teilnehmende eine darüber hinaus gehende Fristverlängerung entscheidet der Lehrgangsträger über einen angemessenen Abgabetermin. Sind (nach der Nachbearbeitung) danach weiterhin die nachzuweisenden Kompetenzen im Kompetenzbereich „Know-How“, „Umgang mit Anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ nicht hinreichend ausgeprägt, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

§ 7 Lernerfolgskontrolle 3

(1) Die Lernerfolgskontrolle 3 wird zum Abschluss der selbstorganisierten Lernzeit (SOL) 5 durchgeführt. Sie baut auf den Ergebnissen der Lernerfolgskontrolle 1 auf und führt diese in der Handlungssituation H „Bestehende Arbeitssysteme gestalten“ fort.

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1 bis 4.

(3) Die Lernerfolgskontrolle 3 ist bestanden, wenn die handlungsprägenden Kompetenzen (siehe Seite 13 unter Kapitel „Kompetenzprofil der Fachkraft für Arbeitssicherheit“) im Kompetenzbereich „Know-How“ insgesamt hinreichend

MISSION: **WEITERBILDUNG.**

ausgeprägt sind, um die Anforderungen aus der Handlungssituation H „Bestehende Arbeitsgestalten“ angemessen zu bewältigen.

(4) Die Lernerfolgskontrolle 3 ist nicht bestanden, wenn die handlungsprägenden Kompetenzen im Kompetenzbereich „Know-How“ nicht hinreichend ausgeprägt sind. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle einmal in der Frist von 2 Wochen nach Erhalt der Kompetenzeinschätzung nachbearbeitet werden. Beantragt der Teilnehmende eine darüber hinaus gehende Fristverlängerung entscheidet der Lehrgangsträger über einen angemessenen Abgabetermin. Sind nach der Nachbearbeitung weiterhin die nachzuweisenden Kompetenzen im Kompetenzbereich „Know-How“ nicht hinreichend ausgeprägt, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

§ 8 Lernerfolgskontrolle 4

(1) Die Lernerfolgskontrolle 4 ist Bestandteil des Praktikumsteils (PRA) 3. Sie baut auf den Ergebnissen der Lernerfolgskontrolle 2 auf und besteht aus einem auf der Basis des abgeleisteten Praktikums zu fertigenden Praktikumsbericht zur Handlungssituation H „Bestehende Arbeitssysteme gestalten“. Der Praktikumsbericht besteht aus drei Teilen:

- einem Bericht an die Führungskraft
- einem Praktikumsreport und
- Anlagen (Dokumentation der Gestaltungslösungen, Vorschläge zu deren Umsetzung und Wirkungskontrolle).

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1 bis 4.

(3) Die Lernerfolgskontrolle 4 ist bestanden, wenn die nachzuweisenden Kompetenzen (siehe Seite 13 unter Kapitel „Kompetenzprofil der Fachkraft für Arbeitssicherheit“) in den Kompetenzbereichen „Know-How“, „Umgang mit Anderen“ und „Umgang mit sich“ jeweils hinreichend ausgeprägt sind, um die Anforderungen aus der Handlungssituation H „Bestehende Arbeitssysteme gestalten“ angemessen zu bewältigen.

(4) Die Lernerfolgskontrolle 4 ist nicht bestanden, wenn die nachzuweisenden Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-How“, „Umgang mit Anderen“ und „Umgang mit sich“ jeweils nicht hinreichend ausgeprägt sind. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle einmal in der Frist von 2 Wochen nach Erhalt der Kompetenzeinschätzung nachbearbeitet werden. Beantragt der Teilnehmende eine darüber hinaus gehende Fristverlängerung entscheidet der Lehrgangsträger über einen angemessenen Abgabetermin. Sind nach der Nachbearbeitung weiterhin die nachzuweisenden Kompetenzen im Kompetenzbereich „Know-How“, „Umgang mit Anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ nicht hinreichend ausgeprägt, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

§ 9 Lernerfolgskontrolle 5

- (1) Die Lernerfolgskontrolle 5 wird im Rahmen des Seminars (SEM) 7 durchgeführt. Sie besteht aus einer zu erbringenden Beratungsleistung zur Handlungssituation L „Implementieren in die betriebliche Organisation“ und leitet sich aus den Ergebnissen des Praktikums (PRA) 4 ab. Es sind folgende drei Prüfungsteile zu absolvieren:
 - Vorstellung der Thematik
 - Beratung eines anderen Teilnehmenden zu dessen Thema
 - Umgang mit der Beratung, die ein anderer Teilnehmender zu dem vom Teilnehmenden vorgestellten Thema erbringt. Dabei soll der Teilnehmende zeigen, dass er konstruktiv, wertschätzend und selbstreflektiert, die Beratungsleistung eines anderen Teilnehmenden annimmt und sich aktiv in das Beratungsgespräch einbringt.
- (2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1 bis 5.
- (3) Die Lernerfolgskontrolle 5 ist bestanden, wenn die nachzuweisenden Kompetenzen (siehe Seite 13 unter Kapitel „Kompetenzprofil der Fachkraft für Arbeitssicherheit“) in den Kompetenzbereichen „Know-How“, „Umgang mit Anderen“ und „Umgang mit sich“ in jeden der drei Prüfungsteile hinreichend ausgeprägt sind, um die Anforderungen aus der Handlungssituation L „Implementieren in die betriebliche Organisation“ angemessen zu bewältigen.
- (4) Die Lernerfolgskontrolle 5 ist nicht bestanden, wenn die nachzuweisenden Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-How“, „Umgang mit Anderen“ und „Umgang mit sich“ jeweils nicht hinreichend ausgeprägt sind. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle einmal in Abstimmung mit dem Lehrgangsträger nachgeholt werden. Wird auch die Wiederholung nicht bestanden, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

§ 10 Lernerfolgskontrolle 6

- (1) Die Lernerfolgskontrolle wird in der Ausbildungsstufe III (Lernfeld 6) durchgeführt.
- (2) Gegenstand der Lernerfolgskontrolle sind die Lerninhalte der Lernfelder 1-3 und 6.
- (3) Die Lernerfolgskontrolle 6 besteht aus einer angemessenen Zahl schriftlicher Fragen, für die eine Bearbeitungszeit von zwei Stunden zur Verfügung steht.
- (4) Für die Bearbeitung der Fragen sind keine Hilfsmittel zulässig.
- (5) Die zu erreichende Punktzahl pro Aufgabe sowie die Gesamtpunktzahl müssen für den Prüfungsteilnehmer erkennbar sein.

MISSION: **WEITERBILDUNG.**

(6) Bestanden hat, wer mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht.

(7) Wird die notwendige Punktzahl nicht erreicht, erfolgt eine mündliche Prüfung. Bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfung muss das Lernfeld 6 wiederholt werden. Verlauf und Bewertung der mündlichen Prüfung werden dokumentiert.

§ 11 Betrugsversuch

(1) Wenn das Ergebnis einer Lernerfolgskontrolle durch Verstoß gegen diese Prüfungsordnung oder durch Betrug erzielt oder zu erzielen versucht wurde, wird diese Lernerfolgskontrolle als nicht bestanden bewertet. Der Sachverhalt ist von der Lernbegleitung unverzüglich sorgfältig zu ermitteln, zu protokollieren und dem Lehrgangsträger mitzuteilen. Über das weitere Vorgehen (z.B. Wiederholung der Lernerfolgskontrolle oder Ausschluss vom Lehrgang) entscheidet der Lehrgangsträger.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn ein Teilnehmender versucht, einen Lernbegleiter hinsichtlich der Bewertung einer Lernerfolgskontrolle zu seinem Vorteil zu beeinflussen oder zu täuschen, oder wenn der Teilnehmende einen Dritten dazu anstiftet.

§ 12 Nicht fristgerechte Abgabe einer Lernerfolgskontrolle

Versäumen Teilnehmende einen Abgabetermin einer Lernerfolgskontrolle ohne vorherige Absprache mit der Lernbegleitung, so gilt diese Lernerfolgskontrolle als „nicht bestanden“.

IV. Ergebnis der Lernerfolgskontrollen und Abschlussurkunde

§ 13 Ergebnisse und Dokumentation der Lernerfolgskontrollen

(1) Die in den Lernerfolgskontrollen nachzuweisenden Kompetenzen werden von einem der beiden Lernbegleitenden des Lehrgangs in Form von Kompetenzeinschätzungen und -bewertungen begründet und schriftlich dokumentiert. Als Ergebnis wird „bestanden“ oder „nicht bestanden“ festgestellt.

(2) Für Lernerfolgskontrollen, die im Rahmen einer letztmaligen Wiederholung oder Nachbearbeitung durchgeführt werden, werden die nachzuweisenden Kompetenzen von beiden Lernbegleitenden des Lehrgangs bewertet.

(3) Die Kompetenzeinschätzungen und -bewertungen sowie die Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen werden den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt. Die Bekanntgabe erfolgt über die lehrgangseigene Sifa-Lernwelt (ILIAS-Plattform).

(4) Mit dem endgültigen Nicht-Bestehen einer Lernerfolgskontrolle ist der Qualifizierungslehrgang für den Teilnehmenden beendet, hierüber erhält er eine entsprechende Mitteilung vom Lehrgangsträger.

MISSION: **WEITERBILDUNG.**

(5) Die Kompetenzeinschätzungen und -bewertungen sowie die Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen werden beim Lehrgangsträger für eine Dauer von 4 Jahren nach Lehrgangsende in einem digitalen geschützten Bereich aufbewahrt und anschließend endgültig nicht wiederherstellbar gelöscht.

§ 14 Bescheinigungen und Abschlussurkunde

- (1) Mit Bestehen der Lernerfolgskontrollen 1 bis 5 sind die Lernfelder 1 bis 5. Hierüber erhalten die Teilnehmenden eine Bescheinigung.
- (2) Mit Bestehen der Lernerfolgskontrollen 6 ist das Lernfeld 6 abgeschlossen. Hierüber erhalten die Teilnehmenden eine Bescheinigung.
- (3) Wurden die Lernerfolgskontrollen 1 bis 5 und die branchenspezifische Lernerfolgskontrolle 6 der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand innerhalb der Frist des §2 Abs. 7 erfolgreich absolviert, stellt der Lehrgangsträger eine Abschlussurkunde über den erfolgreichen Abschluss des Qualifizierungslehrganges aus. Die Abschlussurkunde weist aus, welche Branche dabei Gegenstand des Lernfeldes 6 war.
- (4) Auf Verlangen (mindestens in Textform) des Arbeitgebers des Teilnehmenden und unter der Voraussetzung, dass der Teilnehmende die Lernerfolgskontrollen 1-4 erfolgreich absolviert hat, erhält der Arbeitgeber eine Bescheinigung, die es ihm ermöglicht, bei der obersten Arbeitsschutzbehörde des zuständigen Bundeslandes einen Antrag auf vorzeitige Bestellung des Teilnehmenden als Fachkraft für Arbeitssicherheit zu stellen.

V. Beschwerderegulung und Inkrafttreten

§ 15 Beschwerde

- (1) Gegen das Ergebnis „Nichtbestehen“ einer Lernerfolgskontrolle im ersten Versuch können Teilnehmende innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe mindestens in Textform (z.B. per E-Mail, aber auch Brief) Beschwerde beim Lehrgangsträger einlegen. Der Lehrgangsträger beauftragt dann den zweiten Lernbegleitenden des Lehrganges mit der Kompetenzeinschätzung und -bewertungen. Sollte der zweite Lernbegleitende zum selben Ergebnis „Nichtbestehen“ der Lernerfolgskontrolle kommen, führen die beiden Lernbegleitenden ein Gespräch mit dem Teilnehmenden, um die erforderlichen Verbesserungsbedarf für den zweiten Versuch der Lernerfolgskontrolle zu besprechen. Sollte der zweite Lernbegleitende zu einem anderen Ergebnis „Bestehen“ der Lernerfolgskontrolle kommen, informiert er den Lehrgangsträger. Der Lehrgangsträger beauftragt, dann einen dritten Lernbegleitenden mit der Kompetenzeinschätzung und -bewertung. Dessen Bewertung der Lernerfolgskontrolle mit „Bestehen“ oder „Nichtbestehen“ ist dann verbindlich. Hiergegen kann keine weitere Beschwerde eingelegt werden.

MISSION: WEITERBILDUNG.

- (2) Gegen das Ergebnis „Nichtbestehen“ einer Lernerfolgskontrolle im zweiten Versuch können Teilnehmende innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe mindestens in Textform (z.B. per E-Mail, aber auch Brief) Beschwerde beim Lehrgangsträger einlegen. Beim zweiten Versuch erstellen beide Lernbegleitenden jeweils eine Kompetenzeinschätzung und -bewertung der Lernerfolgskontrolle. Sollten die beiden Lernbegleitenden zu dem Ergebnis „Nichtbestehen“ der Lernerfolgskontrolle oder zu unterschiedlichen Ergebnissen „Bestehen“ bzw. „Nichtbestehen“ der Lernerfolgskontrolle kommen, informieren sie den Lehrgangsträger. Der Lehrgangsträger beauftragt dann automatisch einen dritten Lernbegleitenden mit der Kompetenzeinschätzung und -bewertung. Seine Kompetenzeinschätzung und -bewertung und das damit verbundene Ergebnis der Lernerfolgskontrolle „Bestehen“ oder „Nichtbestehen“ ist dann verbindlich. Hiergegen kann keine weitere Beschwerde eingelegt werden.
- (3) Gegen die Abweisung eines Themas für eine Lernerfolgskontrolle (Themenvereinbarung) können Teilnehmende innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Abweisung durch einen Lernbegleitenden mindestens in Textform (z.B. per E-Mail, aber auch Brief) Beschwerde beim Lehrgangsträger einlegen. Der Lehrgangsträger beauftragt dann den zweiten Lernbegleitenden, gemeinsam mit dem Teilnehmenden und dem anderen Lernbegleitenden ein Thema entsprechend den im Lehrgang festgelegten „Kriterien zur Themenvereinbarung“ zu vereinbaren (bei Bedarf kann ein dritter Lernbegleitender mit einbezogen werden). Dieses Thema gilt als vereinbart, wenn der Teilnehmende und alle beteiligten Lernbegleitenden schriftlich zustimmen. Sollte keine Themenvereinbarung möglich sein, wird dies von den Lernbegleitenden mindestens in Textform dokumentiert und allen Beteiligten (Lernbegleitende, Teilnehmender und Lehrgangsträger) zur Verfügung gestellt; damit sind die Zulassungsvoraussetzungen für die Lernerfolgskontrolle nicht erfüllt und der Qualifizierungslehrgang endet automatisch ohne Erfolg. Hiergegen kann keine weitere Beschwerde eingelegt werden.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.01. 2026 in Kraft und ersetzt vorbehaltlich des Absatzes 2 alle früheren Prüfungsordnungen.
- (2) Für einen bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits begonnenen Qualifizierungslehrgang gilt bis zu dessen Ende die bisherige Prüfungsordnung weiter – entscheidend ist der Lehrgangsbeginn (1. Tag SOL 1); ausnahmsweise stattgefundenen Lehrgangswechsel bleiben außer Betracht.

Schwaig b. Nürnberg, 01.01.2026

